

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Gemäß § 24 Abs.3 UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG und NÖ NSchG

S34 TRAIENTAL SCHNELLSTRASSE

**Abschnitt St. Pölten/Hafing -Knoten St. Pölten/West (A!) –
Wilhelmsburg Nord B20**

FACHGUTACHTEN

WASSERBAUTECHNIK

Verfasser:

DI Wolfgang STUNDNER

Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

A 1130 Wien, Steinklammergasse 21

Wien, 21.März 2020

Auftraggeber:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GRUPPE WIRTSCHAFT, SPORT UND TOURISMUS

ABTEILUNG ANLAGENRECHT

LANDHAUSPLATZ 1, 3109 Sankt Pölten

INHALT

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN | 2 |
| 1.1 | Auftragserteilung | 3 |
| 1.2 | Untersuchungsraum und generelle Projektbeschreibung | 3 |
| 1.3 | Verwendete Unterlagen | 3 |
| 2 | BEFUND | 4 |
| 3 | GUTACHTEN | 7 |
| 3.1 | Beweisthemen der Behörde | 11 |

1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Mit Bescheid vom 21. Oktober 2019, GZ. BMVIT-312.434/0035-IV/IVV5-ALG/2019, wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nach Durchführung der Unverträglichkeitsprüfung und des Genehmigungsverfahrens das Bundesstraßenbauvorhaben „Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20)“ (in der Folge kurz „S34 Traisental Schnellstraße“) der ASFINAG Bau Management GmbH nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) und §§ 10, 32, 38, 40 und 41 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) genehmigt.

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) hat nunmehr mit Schreiben vom 18. November 2019 um Erteilung einer teilkonzentrierten Genehmigung gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 24 UVP-G iVm NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF für das Vorhaben „S34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“, angesucht.

Weiters hat das Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung als Mit Antragstellerin mit Schreiben vom 13. November 2019 um Bewilligung der straßenbaulichen Maßnahmen auf Landesstraßen für das Vorhaben „S34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“ gem. § 24 Abs.3 UVP-G 2000 iVm § 12 NÖ Straßengesetz 1999, angesucht.

Gegenstand der zu erteilenden Genehmigung sind jene Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 fallen (unter Anwendung der Genehmigungsbestimmungen des NÖ Straßengesetzes und NÖ Naturschutzgesetzes sowie der zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000).

1.1 Auftragserteilung

Das vorliegende Fachgutachten wurde im Auftrag des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs.3 UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG und NÖ NSchG erstellt.

1.2 Untersuchungsraum und generelle Projektbeschreibung

Ausgangspunkt der Trasse der S 34, welche im Wesentlichen einen Nord-Süd-Verlauf aufweist, ist die im Westen des Stadtgebiets von St. Pölten gelegene B 1, Wiener Straße. Von hier aus verläuft die S34 östlich am Siedlungsgebiet von Hafing vorbei. Westlich des Siedlungsgebiets von Nadelbach quert die Trasse die L 5151 sowie die Mariazeller Bahn. Etwa 2,4 km nach Trassenbeginn erfolgt, über einen neu zu errichtenden Knoten (etwa bei A 1 km 60,0), die Anbindung an die A 1, West Autobahn. Nach der Querung der A 1 verläuft die Trasse direkt in südlicher Richtung zur Ortschaft Völtendorf, welche westlich umfahren wird. An der zu querenden B 39 Pielachtal Straße wird eine Vollanschlussstelle errichtet. Unmittelbar südlich der B 39 wird der Völtendorfer Flugplatz gequert (Überplattung der S 34).

Südlich des Flugplatzes wird die Trasse etwa parallel zur bestehenden Landesstraße bis zur Einbindung der L 5181 auf Höhe Hart geführt. Die S34 endet hier in der 1. Realisierungsstufe in einem niveaugleichen Kreisverkehr mit der L 5181. In der 2. Realisierungsstufe wird dieserorts die Halbanschlussstelle Hart als Verknüpfung mit der L 5181 (Spange Wörth) errichtet und die S34 verläuft weiter in Richtung Süden zwischen den Orten Gröbern und Wolfenberg. In weiterer Folge wird die Siedlung Wetzersdorf östlich umfahren. Südlich von Wetzersdorf bis zur L 5183, welche westlich der Siedlung Froschenthal gequert wird, wird ein Waldstück durchfahren. Anschließend verläuft die Trasse in südöstlicher Richtung, zwischen den Siedlungen Steinfeld und Poppenberg, und endet bei der B 20 Mariazeller Straße in einem niveaugleichen Kreisverkehr.

1.3 Verwendete Unterlagen

Die folgenden Unterlagen werden im technischen Bericht (Einlage 1.1.1) angeführt und wurden von der Konsenswerberin zur Erstellung des Wasserrechtlichen Einreichoperates 2013 verwendet:

- Relevante Unterlagen aus dem Einreichprojekt 2013 zur S34
- Projektunterlagen gemäß NÖ Straßengesetz (Landesstraßenbauvorhaben 2019)
- Einschlägige Normen, Richtlinien und Regelwerke (RVS, ATV und dgl.) sowie Dienstanweisungen des BMK
- Bemessungsniederschläge, Hydrographischer Dienst in Österreich (eHyd)
- ÖWAV - Regelblatt 45, Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund (2015)
- RVS 04.04.11 – Gewässerschutz an Straßen (Jänner 2011 bzw. Entwurf 2019)
- Leitfaden Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer (BMK, Juli 2019)
- Leitfaden Einleitung chloridbelasteter Straßenwässer in Fließgewässer (BMK, Juli 2019)

2 BEFUND

Im Folgenden sind jene Vorhabensteile gelistet, die einer entsprechenden Genehmigung zuzuführen sind. Zu jedem dieser Vorhabensteile erfolgt eine Befundung aus Wasserbautechnischer Sicht.

- a) B 1 Wiener Straße Errichtung Links- und Rechtsabbiegestreifen und eine Verkehrslichtsignalanlage von km 70,404 bis 70,860 Stadt St. Pölten, KG Hafing

Die B1 Wiener Straße verläuft im gegenständlichen Abschnitt in Form einer leichten Rechtskurve aus dem Zentrum St.Pöltens kommend in westlicher Richtung nach Melk. Sie verläuft in dem betroffenen Abschnitt in geringfügiger Dammlage sowie im geringfügigen Einschnitt. Die Fahrbahnwässer werden derzeit über die Dammböschung flächig in das anschließende Gelände abgeleitet bzw. in Humusmulden zur Versickerung gebracht. An die B1 grenzen im Bestand überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im östlichen Bereich des Abschnitts grenzt an der südlichen Seite ein Grundstück der Mülldeponie des Magistrats der Stadt St. Pölten.

Der Anschluss bzw. die Kreuzung Ast S34 Traisental Schnellstraße / B1 Linzer Straße soll zukünftig als T-Kreuzung mit Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) mit einem Bypass im Westen (von B1 in Fahrtrichtung St. Pölten auf S34) ausgeführt werden. Die B1 wird auf 2 Fahrstreifen plus einem Manöverstreifen verbreitert.

Zukünftig sollen sowohl die Fahrbahnwässer des Knotenbereiches als auch die Fahrbahnwässer der B1 flächig wie bereits mit dem bmvit-Bescheid genehmigt, über die Dammböschungen abgeleitet und zur Versickerung gebracht werden.

- b) Überführung L 5154 Gutenbergstraße von km 1,008 bis km 1,549, Stadt St. Pölten, KG Hafing

Die L5154 Gutenbergstraße verläuft im gegenständlichen Abschnitt geradlinig vom Knoten an der B20 Mariazeller Straße, im Westen von St.Pölten, in westliche Richtung zur Gemeinde Hafing. Sie verläuft im gegenständlichen Abschnitt in etwa auf Geländenniveau mit geringfügigem Damm.

Zukünftig erfolgt die Überführung der L5154 über die S34 mittels einer Brücke, die bei S34-km 0,4+17,157 über die Schnellstraße führt. Für die Überführung über die S34 wird die Straße um annähernd bis zu 5 Meter angehoben. Die Gutenbergstraße behält die 2-streifige Fahrbahn, je 1 Fahrstreifen pro Fahrtrichtung.

Die Fahrbahnwässer der L5154 werden auch zukünftig flächig über die Dammböschungen abgeleitet und zur Versickerung gebracht. Die auf der Brücke anfallenden Wässer werden in das Entwässerungssystem der S34 geleitet.

- c) B 39 Pielachtal Straße, Errichtung einer Brücke über die S34 sowie eines Linksabbiegestreifens und eine Verkehrslichtsignalanlage von km 1,900 bis km 2,440, Stadt St. Pölten, KG Völtendorf bzw. Marktgemeinde Obergrafendorf, KG Gattmannsdorf

Die B39 Pielachtal Straße verläuft im gegenständlichen Abschnitt geradlinig aus St.Pölten kommend in südwestliche Richtung durch Völtendorf und weiterführend in Richtung Ober-Grafendorf. Die B39 verläuft im gegenständlichen Abschnitt in Dammlage, wobei die Fahrbahnwässer über die Dammböschung flächig in das anschließende Gelände abgeleitet bzw. in Humusmulden zur Versickerung gebracht werden. An die B39 grenzen im Bestand größtenteils landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Süden der Straße befindet sich ebenfalls das bestehende Flugfeld Völtendorf.

Die bestehende B39 wird zukünftig aufgrund der Errichtung der S34 mittels einer Brücke, auf ähnlicher Höhe wie die bestehende Straße, über die neue Schnellstraße geführt. Die Ast Völtendorf (S 34 Traisental Schnellstraße / B 39 Pielachtal Straße) wird mittels zwei T-Kreuzungen an das untergeordnete Straßennetz angebunden. Der Querschnitt der B39 wird mittels einer Verbreiterung auf 2 Fahrstreifen mit einem Manöverstreifen vergrößert.

Sowohl die Fahrbahnwässer des Knotenbereiches als auch die Fahrbahnwässer der B39 werden flächig über die Dammböschungen abgeleitet und zur Versickerung gebracht. Die Fahrbahnwässer der Brücke werden in die Entwässerungsanlage der S34 abgeleitet. Die daraus anfallenden Straßenwässer wurden bei der Bemessung der GSA 1.4 der S 34 berücksichtigt. Diese sind mit Bescheid BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019 genehmigt. Konsens Nr. 60 dieses Bescheides beinhaltet den Betrieb der Beckenanlage/Gewässerschutzanlage GSA 1.4 bestehend aus einem Absetz- einem Bodenfilter- und einem Retentionsbecken für den Entwässerungsabschnitt 4 des VA1 mit einer Ableitung der gereinigten Niederschlagswässer (Straßenwässer) im Ausmaß von 39,5 l/s in die Traisen.

- d) Verlängerung und Überführung der L 5181 über die S 34, von km 0,000 bzw. km 0,762 inkl. Errichtung einer neuen Straßenbrücke L 5181.03 über eine Gemeindestraße, Stadt St. Pölten, KG Völtendorf und KG Wolfenberg bzw. Marktgemeinde Obergrafendorf, KG Gröbern

Die L5181 wird bereits mit den geplanten Baumaßnahmen des 1. Verwirklichungsabschnittes (VWA) der S34 Traisental Schnellstraße (Projekt ASFINAG) und der Errichtung der Spange Wörth (Projekt Land Niederösterreich) in ihrer derzeitigen Lage verändert. Das Land NÖ plant die Anbindung der S34 Traisental Schnellstraße (1. VWA) als Landesstraßenprojekt an die bestehende B20. Die neue Landesstraßenverbindung (L5181 Spange Wörth) beginnt am Ende des 1. VWA der Traisental Schnellstraße und endet mit dem Anschluss an die B20

Mariazeller Straße auf der Höhe St. Georgen / Hart. Der Anschluss an die Traisental Schnellstraße ist in Form eines Kreisverkehrs vorgesehen. Gem. dem vorliegenden Projekt des Landes NÖ schließt die ursprünglich von Süden kommende L5181 an den neuen Kreisverkehr an. Die L5181 von Norden kommend wird etwas nördlich des geplanten Kreisverkehrs mittels eines Brückenobjektes über die S34 (1. VWA) geführt und schließt dann etwas südlich des geplanten Kreisverkehrs wieder an den südlichen Abschnitt der L5181 an.

Im Zuge des Endausbaus der S34 Traisental Schnellstraße soll die Anschlussstelle Hart umgebaut werden. Der zuvor errichtete Kreisverkehr wird abgetragen und die S34 Traisental Schnellstraße wird um rund 4,2 km bis zum Anschluss an die B20 nördlich von Wilhelmsburg verlängert. Im Zuge des Umbaus der Anschlussstelle wird die L5181 auf einem Teilstück von rund 760 m neu errichtet. Das neue Teilstück schließt rund 450 m südlich des Kreisverkehrs an den bestehenden Altbestand der L5181 an und verläuft dann zunächst parallel zur S34 bis zur Anschlussstelle Hart, quert dann in Form zweier Überführungen zunächst die S34 und dann eine neu zu errichtende Gemeindestraße und schließt letztendlich an die neue errichtete Spange Wörth (Projekt Land NÖ) an. In Fahrtrichtung Wilhelmsburg schließt die Abfahrtsrampe an die neue L5181 an. In Fahrtrichtung St. Pölten wird eine Auffahrtsrampe abgehend von der L5181 errichtet. Zusätzlich mündet bei L5181-km 0+160 rechtsseitig eine neu zu errichtende Gemeindestraße (Friedauer Straße) und bei L5181-km 0+285 linksseitig ein Wirtschaftsweg in die L5181 ein.

Die Entwässerung der L5181 unterteilt sich in drei wesentliche Abschnitte. Im ersten Abschnitt von km 0+000 bis km 0+300 sollen die Fahrbahnwässer über die Dammböschungen in das angrenzende Gelände abgeleitet werden. In zwei kleineren Bereichen liegt die L5181 in einem leichten Einschnitt, so dass hier entsprechende Mulden angeordnet werden. Auf Grund des in diesem ersten Abschnitt geringen Verkehrsaufkommens wird auf eine Reinigung der Fahrbahnwässer verzichtet.

Der zweite Abschnitt reicht von km 0+300 bis zum Hochpunkt der L5181 bei km 0+530,611. Die in diesem Bereich anfallenden Fahrbahnwässer werden in Ableitungsmulden gesammelt und über ein neu zu errichtendes Kanalnetz zur Gewässerschutzanlage (GSA) 2.1 der S34 Traisental Schnellstraße geleitet und dort gereinigt.

Der dritte Abschnitt reicht vom Hochpunkt der L5181 bei km 0+530,611 bis zum Baulosende. Die in diesem Abschnitt anfallenden Fahrbahnwässer werden an das Entwässerungssystem der Spange Wörth (Projekt Land NÖ) angeschlossen.

- e) B 20 Mariazeller Straße, Errichtung eines Kreisverkehrs von km 8,522 bis km 8,764
Stadt St. Pölten, KG Steinfeld und KG Ganzendorf und Stadtgemeinde Wilhelmsburg,
K Wilhelmsburg

Die B20 Mariazeller Straße verläuft im gegenständlichen Abschnitt zunächst geradlinig und dann in einer leichten Rechtskurve aus St. Georgen am Steinfeld kommend südlich in Richtung Wilhelmsburg. Östlich der B20 verläuft die Bahntrasse Leobersdorf – St. Pölten. Bei ca. km 8+585 schließt linksseitig die Koschatgasse an die B20 an und bei ca. km 8+760 rechtsseitig die Straße „Gittelhof“. Außerdem befindet sich bei ca. km 5+540 rechtsseitig eine Feldzufahrt.

Die B20 verläuft im gegenständlichen Abschnitt in leichter Dammlage, wobei die Fahrbahnwässer über die Dammböschung flächig in das anschließende Gelände abgeleitet und zur Versickerung gebracht werden.

Der neu projektierte Kreisverkehr liegt im Freiland und wird als Anschluss der S34 Traisentalstraße in die B20 Mariazeller Straße eingebunden. Die S34 Traisentalstraße mündet mit einer Geraden in den Kreisverkehr. Der zu errichtende Kreisverkehr wird mit einer Fahrbahnbreite von 8,00 m ausgeführt. Die Fahrbahn wird im Kreisverkehr nach außen geneigt.

Die zukünftige Entwässerung des Kreisverkehrs und der angrenzenden B20 erfolgt über neu zu errichtende, parallel zur B20 verlaufende Bodenfiltermulden. Ein kleiner Teil des Kreisverkehrs entwässert in die geplante Bodenfiltermulde der S34 Traisental Schnellstraße. Die geplanten Bodenfiltermulden erhalten einen 30cm dicken Aufbau gem. ÖNORM B 2506-2-2012. Die Sohle der Bodenfiltermulde wird eben ausgeführt, so dass sich die Wässer gleichmäßig über die gesamte Mulde verteilen können. Über die Bodenfiltermulden werden die verunreinigten Fahrbahnwässer gereinigt und versickert. Wässer, die im Bereich des geplanten Gehwegs anfallen, werden über die angrenzenden Böschungen abgeleitet und versickert.

Die hydraulische Berechnung der Bodenfiltermulden erfolgte auf ein 5-jährliches Starkregenereignisse. Die Mulden können zur Sicherheit auch ein 30-jährliches Ereignis aufnehmen. Der zur Dimensionierung herangezogene Starkregen entspricht Gitterpunkt 2861 (eHyd).

3 GUTACHTEN

Die gegenständlichen Vorhabensteile sind wie folgt aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik zu beurteilen:

Ad a) B 1 Wiener Straße Errichtung Links- und Rechtsabbiegestreifen

Der geplanten Ableitung der Fahrbahnwässer der B1 flächig über die Dammböschungen mit anschließender Versickerung ist zuzustimmen, entspricht doch diese Versickerungsmenge weitgehend der bereits heute aus dem Bestand versickerten Menge.

Von der Errichtung und dem Betrieb des geplanten Links- und Rechtsabbiegestreifens ist kein Schutz- oder Schongebiet betroffen. Im Nahbereich bestehen keine Wassernutzungen, die maßgeblich von den versickerten Straßenwässern beeinträchtigt werden können.

Eine Beeinträchtigung fremder Rechte bzw. öffentlicher Interessen kann somit ausgeschlossen werden.

Ad b) Überführung L 5154 Gutenbergerstraße

Der geplanten Ableitung der Fahrbahnwässer der L5154 flächig über die Dammböschungen mit anschließender Versickerung ist zuzustimmen, entspricht doch diese Versickerungsmenge weitgehend der bereits heute aus dem Bestand versickerten Menge. Die geplante Dammlage der Straße bedingt zukünftig einen größeren Abstand zwischen Straße und landwirtschaftlich genutzten Flächen, sodass zukünftig ein zusätzlicher Schutz dieser Flächen hinsichtlich einer Beeinträchtigung durch Straßenwässern zu erwarten ist. Die auf der Brücke anfallenden Wässer werden in das Entwässerungssystem der S34 geleitet. Sie wurden bei der Dimensionierung dieses Entwässerungssystems berücksichtigt.

Von der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Überführung L 5154 Gutenbergerstraße ist kein Schutz- oder Schongebiet betroffen. Im Nahbereich bestehen keine Wassernutzungen, die maßgeblich von den versickerten Straßenwässern beeinträchtigt werden können. Eine qualitative, wie auch quantitative Beeinträchtigung der in der Siedlung zwischen Nadelbach und Gutenbergstraße östlich der S34 situierten Brunnen ist angesichts der großen Entfernung (über 300m) auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung fremder Rechte bzw. öffentlicher Interessen kann somit ausgeschlossen werden.

Ad c) B 39 Pielachtal Straße, Errichtung einer Brücke über die S34 sowie eines Linksabbiegestreifens

Der Ableitung der Fahrbahnwässer der B39 ist flächig über die Dammböschungen mit anschließender Versickerung geplant. Die auf der Brücke anfallenden Wässer werden in das Entwässerungssystem der S34 geleitet. Sie wurden bei der Dimensionierung dieses Entwässerungssystems berücksichtigt.

Im Nahbereich der geplanten Brücke über die S34 sowie des Abbiegestreifens (S34 km 4,12) bestehen keine Wassernutzungen, die maßgeblich von den versickerten Straßenwässern beeinträchtigt werden können. Eine qualitative, wie auch quantitative Beeinträchtigung der in Völtendorf östlich der S34 situierten Brunnen ist angesichts deren großen Entfernung (über 300m) auszuschließen.

Von deren Errichtung und Betrieb ist direkt auch kein Schutz- oder Schongebiet direkt betroffen. Das naheliegende Wasserschongebiet St. Pölten Süd grenzt jedoch östlich der S34 unmittelbar an diese und die B39 an (Aussagen zum Schongebiet siehe nachstehend „ad D“).

Trotz Nahelage zum Schongebiet ist der geplanten Ableitung der Fahrbahnwässer der B39 flächig über die Dammböschungen mit anschließender Versickerung zuzustimmen, bedingt sie doch keine

maßgebliche Erhöhung jener Versickerungsmenge, die bereits heute aus dem Bestand versickert wird, dies auch angesichts der gegebenen Entfernung zum Schongebiet. Die im Verfahren zur S34 vorgenommenen Maßnahmen zum Schutz des Schongebiets St. Pölten Süd reichen bei deren ordnungsgemäßer Umsetzung aus, Beeinträchtigung des Grundwassers im Schongebiet zu verhindern.

Der gewählten Straßenentwässerung kann daher aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, ein ausreichender Schutz des nebenliegenden Schongebietes St. Pölten Süd ist gewährleistet. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte bzw. öffentlicher Interessen kann ausgeschlossen werden.

Ad d) Verlängerung und Überführung der L 5181 über die S 34

Die Verlängerung und Überführung der L 5181 über die S 34 liegt zum Teil außerhalb des Schongebiets „St. Pölten Süd“. Im UVP Gutachten zur S34 stellt der Gutachter wie folgt zu diesem Schongebiet fest:

Zwischen S34-km 4,60 und km 7,13 verläuft die Trasse der geplanten S34 durch den westlichen Randbereich des Schongebiets St. Pölten Süd. Die Konsenswerberin führte dazu aus, dass die Brunnenanlage in der KG Völtendorf (Brunnenfeld I) seit Jahren nicht mehr betrieben wird und das Wasserrecht erloschen ist. Die Betriebsstätte steht gegenwärtig nur noch als Drucksteigerungsanlage in Verwendung. Die Brunnenanlagen, aus welchen das Wasser für die Versorgung von St. Pölten und einige Umlandgemeinden entnommen wird, befinden sich nunmehr auf der Traisen - Niederterrasse im Bereich in der Gemeinde Harland. Die Fassungsanlagen sind somit mehr als 3 km von der geplanten Trasse entfernt. Die Trasse der S34 liegt somit weit außerhalb eines möglichen vorhabensbedingten Einflussbereichs der genutzten Brunnenanlagen.

Um Schäden im Bereich des Schongebiets St. Pölten vorzubeugen sind auch die Retentionsbecken der Gewässerschutzanlagen der GSA 2.1 und 2.2 so zu dimensionieren und herzustellen, dass die bei einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis anfallenden Straßenwässer schadlos gespeichert und abgeleitet werden können.

Im Einreichprojekt (siehe Befund oben) werden hinsichtlich der Entwässerung dieser Verlängerung und Überführung der L 5181 über die S 34 drei Teilbereiche genannt, dazu ist wie folgt festzustellen.

Im **ersten Abschnitt** (km 0+000 bis km 0+300) werden die Fahrbahnwässer über die Dammböschungen in das angrenzende Gelände abgeleitet bzw. in Einschnitten werden Mulden zur Aufnahme der Straßenwässer und deren Versickerung angeordnet. Auf Grund des in diesem ersten Abschnitt geringen Verkehrsaufkommens wird gemäß Angabe der Antragstellerin auf eine Reinigung der Fahrbahnwässer verzichtet. Aus fachlicher Sicht kann der Versickerung der Straßenwässer in diesem Bereich in den Grundwasserkörper Traisental GK 100025, zugestimmt werden. Allerdings muss hier,

angesichts der Nähe der geplanten Versickerungen zum Schongebiet St. Pölten Süd folgende Maßnahme vorgenommen werden:

Die Straßenwässer aus dem Abschnitt km 0+000 bis km 0+300 der Verlängerung der L 5181 sind dem Stand der Technik gemäß RVS 04.04.11 vor deren Versickerung über belebte Bodenzonen zu reinigen. Dies bedingt somit Reinigung des Straßenwassers in der Böschung bzw. in den Einschnittsbereichen mittels Bodenfiltermulden. Die Qualität des jeweils eingebrachten Bodenfilters hat jener gemäß Bauauflage I.4.12.10 (Bescheid Land NÖ zur Spange Wörth - WST1-U-663/045-2019) zu entsprechen.

Die geplante Versickerung bedingt keinen wasserrechtlichen Konsens, da es sich hier um geringfügige, vornehmlich flächige Versickerungen handelt, wie sie entlang des österreichischen Straßennetzes vielfach gebräuchlich sind und keiner Genehmigung bedürfen.

Eine qualitative, wie auch quantitative Beeinträchtigung der in Alt Hart östlich der gegenständlichen L5181 bzw. der S34 situierten Nutzwasserbrunnen (WVA Kern Gottfried, KG Hart P-751) ist angesichts der großen Entfernung (ca. 1 km) auszuschließen.

Unter Einhaltung der mit vorgenannter Maßnahme geforderten Reinigung der Straßenwässer kann der Versickerung der Straßenwässer aus dem Abschnitt 1 dieser Verlängerung der L 5181 zu gestimmt werden, ein ausreichender Schutz des nebenliegenden Schongebietes St. Pölten Süd ist damit gewährleistet. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte bzw. öffentlicher Interessen kann ausgeschlossen werden.

Die im **zweiten Abschnitt** (km 0+300 bis zum Hochpunkt der L5181 bei km 0+530,611) anfallenden Straßenwässer werden in Ableitungsmulden gesammelt und über ein neu zu errichtendes Kanalnetz zur Gewässerschutzanlage (GSA) 2.1 der S34 Traisental Schnellstraße geleitet und dort gereinigt. Dieser Abschnitt liegt an der Grenze des genannten Schongebietes. Die GSA 2.1 war Teil des UVP-Verfahrens der S34 Traisental Schnellstraße. Im UVP-Bescheid des BMK (vormals bmvit - Geschäftszahl BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019 vom 21.10.2019) ist mit Konsens 76 eine Ausleitungsmenge für die GSA 2.1 mit 22,2 l/s bewilligt, in welcher die Straßenwässer aus dem gegenständlichen Abschnitt der L5181 berücksichtigt sind. Entsprechend Nebenbestimmung des Bescheides ist die GSA 2.1 auf Grund ihrer Lage im Wasserschongebiet so zu dimensionieren, dass die anfallenden Straßenwässer im Fall eines 100-jährlichen Niederschlagsereignisses schadlos abgeführt werden können.

Die Ableitung und Reinigung der Straßenwässer aus diesem Abschnitt wurde mit dem genannten Bescheid des BMK genehmigt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass die vorgesehene Straßenentwässerung einen ausreichenden Schutz des Schongebietes St. Pölten Süd gewährleistet. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte bzw. öffentlicher Interessen kann somit ausgeschlossen werden.

Die im **dritten Abschnitt** vom Hochpunkt der L5181 bei km 0+530,611 bis zum Baulosende anfallenden Straßenwässer werden an das Entwässerungssystem der Spange Wörth (Projekt Land NÖ) geleitet. In diesem Bereich liegt gemäß

Einreichprojekt bereits ein Kanal, der im Zuge der Errichtung der Spange Wörth (Land NÖ) errichtet worden ist. Auf Grund der Höhenlage des bestehenden Kanals muss in Teilbereichen ein neuer Kanal verlegt werden. Gemäß UVP-Bescheid für die L5181 Spange Wörth (GZ WST1-U-663/045-2019 vom 12.11.2019) ist berücksichtigt, dass im Zuge des Endausbaus der S 34 Traisental Schnellstraße ein Teil der Spange Wörth (Land NÖ) zurückgebaut wird. Bis Profil 10 (Schnittstelle der Vorhaben) wird darin ein reduziertes Einzugsgebiet $A_{red} = 3.174,9 \text{ m}^2$ angegeben. Damit ergibt sich gemäß Einreichprojekt im Endausbau der L5181 vom Hochpunkt der L5181 bei km 0+530,611 bis zum Profil 10 die folgenden reduzierten Einzugsflächen:

| | | |
|-----------|----------------------------------|-------------------------------------|
| Fahrbahn: | $1.930 \text{ m}^2 \times 0,9 =$ | 1.737 m^2 |
| Bankett: | $255 \text{ m}^2 \times 0,7 =$ | 179 m^2 |
| Böschung: | $391 \text{ m}^2 \times 0,4 =$ | <u>156 m^2</u> |
| Summe: | | 2.072 m^2 |

Es verringert sich die an die Spange Wörth (Land NÖ) angeschlossene reduzierte Einzugsfläche somit um rund 1.100 m^2 . Das Entwässerungssystem der Spange Wörth (Land NÖ) ist damit auch für den Endausbau der S34 Traisental Schnellstraße ausreichend groß dimensioniert.

Die Ableitung und Reinigung der Straßenwässer aus diesem dritten Abschnitt wurde mit dem genannten Bescheid zur Spange Wörth (Land NÖ) genehmigt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass die vorgesehene Straßenentwässerung einen ausreichenden Schutz des Schongebietes St. Pölten Süd gewährleistet. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte bzw. öffentlicher Interessen kann somit ausgeschlossen werden.

Ad e) B 20 Mariazeller Straße, Errichtung eines Kreisverkehrs

Von der Errichtung und dem Betrieb des geplanten Kreisverkehrs an der 20 Mariazeller Straße ist kein Schutz- oder Schongebiet betroffen. Im Nahbereich bestehen keine Wassernutzungen, die maßgeblich von den versickerten Straßenwässern beeinträchtigt werden können. Der gewählten Straßenentwässerung kann daher aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Eine Beeinträchtigung fremder Rechte bzw. öffentlicher Interessen kann somit ausgeschlossen werden.

3.1 Beweisthemen der Behörde

Seitens der NÖ LReg als (teilkonzentrierte) UVP-Behörde gem § 24 Abs 3 UVP-G 2000 (UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG) wurden den Sachverständigen eine Vielzahl von Beweisfragen gestellt. Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik sind folgende Fragen relevant. Mit der Auflistung erfolgt auch die fachliche Beurteilung der Themen.

Hinweis der Behörde im Anschreiben:

Durch die Fachbereiche Bautechnik, Elektrotechnik, Geologie, Lärmtechnik, Luftreinhaltetechnik, Umwelthygiene, Verkehrstechnik und Wasserbautechnik ist das Landesstraßenbauvorhaben zu beurteilen.

7.2.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar?

Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik

Die vorgelegten Unterlagen sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar, eine Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der von der Behörde gestellten Fragen ist somit möglich.

7.2.1.2 Werden die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik?

Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik

Die einschlägigen Richtlinien und Normen aus dem Fachgebiet Wasserbautechnik werden eingehalten. Unter Berücksichtigung der im gegenständlichen Gutachten geforderten Maßnahmen entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik.

7.2.1.3 Entspricht das Vorhaben (Teilvorhaben Landesstraßenbauvorhaben) den Vorgaben des § 9 und § 12 NÖ Straßengesetz? Wurde das Landesstraßenbauvorhaben insbesondere derart geplant, dass

b) es dem öffentlichen Interesse nach § 12a entspricht,

Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik

Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbau ergeben sich keine Aspekte, die den Vorgaben des § 12a NÖ Straßengesetz widersprechen.

e) keine Wasserschon- und -schutzgebiete beeinträchtigt werden,

Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik

Es wird auf die Beurteilung im Gutachten oben zu den einzelnen Vorhabensteilen verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Errichtung des gegenständlichen Vorhabens das Schongebiet St Pölten Süd mit zumindest einem Vorhabensteil berührt wird. Eine relevante Beeinträchtigung dieses Schongebiets dadurch ist auszuschließen.

Ebenso ist eine relevante Beeinträchtigung aller Schutz- und Schongebiete im Untersuchungsraum durch das gegenständliche Vorhaben jedenfalls auszuschließen.

f) es der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entspricht.

Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik

Durch die Errichtung der beantragten Vorhabensteile wird die Beschaffenheit der Vorfluter bzw. des Grundwassers im Vorhabensbereich nicht maßgeblich nachteilig beeinflusst. Auch ist eine Verschwendung des Wassers nicht zu erwarten. Den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung wird nicht widersprochen.

7.2.1.5 Werden die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik

Nachdem der bereits in Frage 7.2.1.3 behandelte Stand der Technik eingehalten wird, ist auch eine Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik gewährleistet.

7.2.1.6 Wird die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten?

Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik

Die Immissionsbelastung des Schutzgutes Wasser wird möglichst gering gehalten.

7.2.1.7 Wird das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet?

Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik

Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbau wird das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet, eine maßgebliche Beeinträchtigung des Grundwassers hinsichtlich seiner Nutzbarkeit als Trinkwasser durch die einzelnen Vorhabensteile ist jedenfalls auszuschließen.

7.2.1.8 Werden Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 unzumutbar belästigt?

Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik

Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 werden durch die Errichtung der einzelnen Vorhabensteile nicht unzumutbar belästigt.

7.2.1.9 Werden dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen gefährdet?

Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik

Dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 werden durch die Errichtung der einzelnen Vorhabensteile nicht gefährdet.

7.2.1.10 Werden erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursacht? Sind diese allenfalls geeignet, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen?

Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik

Die geplanten Maßnahmen stehen den, gemäß Qualitätszielverordnungen (QZV Chemie GW) für die betrachteten Gewässer, einschlägigen Zielzuständen bzw. Grenz- und Zielwerten nicht entgegen

7.2.1.11 Ist aus der jeweiligen fachlichen Sicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen Projektsänderungen oder -ergänzungen erforderlich?

Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik

Die mit Bescheid (UVP Verfahren durch das bmvit) vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen gewährleisten einen ausreichenden Schutz aller vom Vorhaben berührten Gewässer und auch des Grundwassers. Ebenso gewährleisten die mit Bescheid zur Spange Wörth vorgeschriebenen Auflagen einen derartigen ausreichenden Schutz.

Die wasserbautechnische Ausführung der geplanten Bauwerke entspricht den bereits im Rahmen anderer Schnellstraßen und Autobahnen errichteten und erprobten Anlagen zum Gewässerschutz. Zusätzlich zu diesen Vorschreibungen wird folgende Auflage gefordert:

Die Straßenwässer aus dem Abschnitt km 0+000 bis km 0+300 der Verlängerung der L 5181 sind dem Stand der Technik gemäß RVS 04.04.11 vor deren Versickerung über belebte Bodenzonen zu reinigen. Dies bedingt somit Reinigung des Straßenwassers in der Böschung bzw. in den Einschnittsbereichen mittels Bodenfiltermulden. Die Qualität des jeweils eingebrachten Bodenfilters hat jener gemäß Bauauflage I.4.12.10 (Bescheid Land NÖ zur Spange Wörth - WST1-U-663/045-2019) zu entsprechen.



DI Wolfgang Stundner
Wien, am 21.03.2020